

RS Nr. 1654
BÖ
Oktober 2017

Ökonomische Verordnung setzt einen regeltextkonformen Einsatz voraus

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Eine regeltextkonforme Verordnung (unabhängig von Erstverordnungen oder Empfehlungen von Fach- oder Spitalsärzten) stellt ein wesentliches Kriterium für den Fortbestand der Zielvereinbarung dar. Dennoch stellen wir immer wieder fest, dass Verordnungen nicht dem Regeltext entsprechen.

Aus unseren Daten geht beispielsweise hervor, dass mehr als 60% der PatientInnen, die auf Prolia® (Denosumab) ersteingestellt wurden, keine osteoporotische Vortherapie mit Bisphosphonaten erhalten hatten. Gemäß dem Regeltext ist aber folgendes zu beachten:

Regeltext:

„Patientinnen mit Knochenbruchkrankheit (postmenopausale Osteoporose) mit hohem Frakturrisiko oder vorhergegangenen Frakturen nach inadäquatem Trauma, bei denen eine Therapie mit oralen Bisphosphonaten (ATC-Code M05BA, welche zur Therapie der Osteoporose zugelassen sind) nicht möglich ist.“

Ein weiteres Beispiel zeigt sich im Bereich der Verschreibung von Antidementiva. Eine Kontrolluntersuchung, die mittels MMSE alle 6 Monate gefordert wird, wurde gemäß einer Auswertung bei nur etwas mehr als 10 % der PatientInnen erbracht.

Der Regeltext lautet unter anderem (Auszug aus einem Regeltext):

„Alle 6 Monate ist eine Kontrolluntersuchung durch den/die o.a. Facharzt/Fachärztin mittels einer MMSE durchzuführen.“

Aufgrund der Pilotregelung in OÖ (befristet bis 30.06.2019) haben Allgemeinmediziner (vorausgesetzt medizinisch vertretbar) die Möglichkeit jeden 2. MMSE-Test im Rahmen der Weiterverschreibung von Antidementiva zu übernehmen und mittels Position 271b abzurechnen.

Ein regeltextkonformer Einsatz wird auch bei der Verordnung von Adenuric® (Febuxostat) vorausgesetzt:

Textauszug aus dem Regeltext:

„Bei chronischer Hyperurikämie mit Uratablagerungen (einschließlich eines aus der Krankengeschichte bekannten oder aktuell vorliegenden Gichtknotens und/oder einer Gichtarthritis), wenn eine Intoleranz/Kontraindikation gegen die Therapiealternativen aus dem Grünen Bereich (M04AA) besteht oder trotz ausreichender Dosierung die Harnsäurewerte nicht unter 6 mg/dl gesenkt werden können.....“

Eine aktuelle Analyse zeigt jedoch, dass mehr als 85 %, der auf Adenuric® (Febuxostat) neu eingestellten PatientInnen, keine Vortherapie aus dem Grünen Bereich erhielten.

Wir ersuchen Sie daher:

- Bitte überprüfen Sie in allen Fällen die jeweilige Verordnung auf Regeltextkonformität.
- Bitte verordnen Sie wenn möglich aus der grünen Box.
- Bitte beachten Sie die gesetzliche Verpflichtung, grundsätzlich das jeweils kostengünstigste Präparat einzusetzen.

Wir bitten Sie die angeführten Maßnahmen konsequent umzusetzen. Sie sichern hierdurch nicht nur den Fortbestand der Zielvereinbarung, sondern tragen damit auch wesentlich zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen ohne Verlust der Behandlungsqualität bei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

OÖ Gebietskrankenkasse, Frau Dr. Ena Tumeltshamer
E-Mail: ena.tumeltshamer@oegkk.at oder telefonisch unter 05 7807 – 10 20 40

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

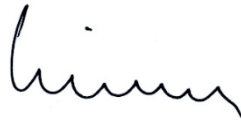


Mag. Franz Kiesel
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich



MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte



MR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

P.S.: Im Rahmen unserer laufenden Gespräche zur Heilmittelökonomie in den Krankenanstalten wird natürlich auf die Notwendigkeit der regeltextkonformen Verordnung von Präparaten aus der Gelben Box hingewiesen und diese auch überprüft.

EKO-Änderungen: vertragspartner.oegkk.at

→ Fachliches/Heilmittelthemen/Erstattungskodex/EKO-Änderungen

Ergeht an: Wahl- und Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, Neurologie, Psychiatrie, Interne Medizin, Gynäkologie, Urologie und an KH-Abteilungen für Neurologie, Psychiatrie, Interne Medizin, Gynäkologie und Urologie.